

lichkeit bezieht sich aber nur auf den Landesfürsten, der ihn ernannt hat. Der Konstitutionellen Verfassung von 1862 ist nämlich eine Verantwortlichkeit des Landesverwesers gegenüber der Volksvertretung sowohl in politischer als auch in staatsrechtlicher Hinsicht fremd, da er lediglich ein Beamter des Fürsten und als solcher nicht auch dem Landtag verantwortlich ist. Der Fürst konnte einen nicht gefügigen fürstlichen Beamten bzw. den fürstlichen Landesverweser jederzeit entlassen.

3. Verfassung von 1921

Die Verfassung von 1921 regelt das Gnadenrecht als Begnadigungs- und als Abolitionsrecht in Art. 12 Abs. 1. Dem Landesfürsten steht «das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen und die Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen» zu, wobei er gemäss Abs. 2 das Recht der Begnadigung und Strafmilderung zugunsten von Regierungsmitgliedern, die wegen ihrer Amtshandlungen verurteilt worden sind, nur auf Antrag des Landtages ausüben kann. Dieses Vorgehen wie auch das Gnaden- und Abolitionsrecht nach Art. 12 Abs. 1 LV entspricht inhaltlich dem Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck aus dem Jahre 1919, der dieses Recht in Art. 33 verankert. Das Abolitionsrecht ist im Rahmen der Strafprozessordnung auszuüben, wie sie seit 1914 in Kraft steht,¹⁷¹ auf die der Verfassungsentwurf in Art. 33 Abs. 2 ausdrücklich Bezug nimmt. Nichts anderes gilt für das Abolitionsrecht nach Art. 12 Abs. 1 LV, der den verfahrensrechtlichen Teil der einfachgesetzlichen Regelung, d. h. der Strafprozessordnung, überlässt. Diese räumt in § 2 dem Landesfürsten ein unbegrenztes Abolitionsrecht ein. Daran hat auch die derzeit geltende Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988 nichts geändert, die diese Regelung inhaltsgleich in § 2 Abs. 6 übernimmt.

Das Begnadigungsrecht des Landesfürsten erstreckt sich grundsätzlich nicht nur auf Tatbestände des Strafgesetzbuches, sondern auch

¹⁷¹ Gesetz vom 31. Dezember 1913 betreffend die Einführung einer Strafprozessordnung, LGBl. 1914 Nr. 3: §§ 2 und 236. Es ist durch die Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, ersetzt worden, deren §§ 2 Abs. 6 und 256 mit den vorgenannten Vorschriften der StPO 1913 übereinstimmen. Siehe auch Günther Winkler, Begnadigung und Gegenzeichnung, S. 16.